

creditsheff Aktiengesellschaft

Aktualisierung der Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 gemäß § 161 AktG

Die am 03. Januar 2019 veröffentlichte jährliche Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG wird wie folgt aktualisiert (Stand 11. März 2019):

Anstelle der erklärten Abweichung zur in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 Kodex wird folgende Abweichung erklärt:

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 Kodex (fixe und variable Bestandteile der monetären Vergütung)

Derzeit erhalten die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme von Herrn Dr. Währisch keine variable Vergütung. Da die Herren Dr. Thabe und Dr. Bartsch als Gründungsaktionäre an der creditsheff Aktiengesellschaft jeweils beteiligt sind und dadurch an einer nachhaltigen positiven Entwicklung der creditsheff Aktiengesellschaft teilhaben, ist der Aufsichtsrat der Überzeugung, dass die Aussicht auf eine Steigerung des Unternehmens- und somit Aktienwerts sowie die Aussicht auf eine künftige Erhöhung der Vergütung im Falle einer positiven Entwicklung der creditsheff Aktiengesellschaft in Bezug auf die Herren Dr. Thabe und Dr. Bartsch auf eine nachhaltige Entwicklung der creditsheff Aktiengesellschaft ausgerichtet ist.

In Ergänzung zu den in der Entsprechenserklärung vom 03. Januar 2019 aufgeführten Abweichungen wird die folgende zusätzliche Abweichung erklärt:

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Sätze 6 und 7 Kodex (Vergütungs-Cap; anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter für die Ausgestaltung der variablen Vergütung)

In Ergänzung zu den in der Entsprechenserklärung vom 03. Januar 2019 aufgeführten Abweichungen wird die folgende zusätzliche Abweichung erklärt:

Herrn Dr. Währisch wird als Teil seiner Vergütung jährlich ein bestimmter Betrag als sog. Restricted Stock Units gewährt. Die genaue Anzahl der jährlich zu gewährenden sog. Restricted Stock Units bestimmt sich anhand des Börsenkurses der Aktie der creditsheff Aktiengesellschaft. Nach Ablauf einer bestimmten Wartezeit erhält Herr Dr. Währisch hierdurch eine bestimmte Anzahl an Aktien der creditsheff Aktiengesellschaft, die wiederum für einen bestimmten Zeitraum gesperrt sind, so dass Herr Dr. Währisch nicht über diese verfügen kann. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats handelt es sich hierbei um eine feste und betragsmäßig begrenzte Vergütung.

Da sich der Aktienkurs während des vorgenannten Zeitraums naturgemäß sowohl nach unten als auch noch oben verändern kann und vor dem Hintergrund der unklaren Auslegung der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 Kodex, wonach die Vergütung insgesamt und die variablen Vergütungsbestandteile eine betragsmäßige Höchstgrenze vorsehen soll, wird von vorgenannter Empfehlung höchst vorsorglich eine Abweichung erklärt. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats handelt es sich bei der Anknüpfung an den Börsenkurs der creditsheff Aktiengesellschaft-Aktie um einen anspruchsvollen Vergleichsparameter. Angesichts des nicht hinreichend klaren Wortlauts der in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 7 Kodex enthaltenen

Empfehlung, wonach die variable Vergütung auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein soll, wird auch diesbezüglich höchst vorsorglich eine Abweichung der in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 7 Kodex enthaltenen Empfehlung erklärt.